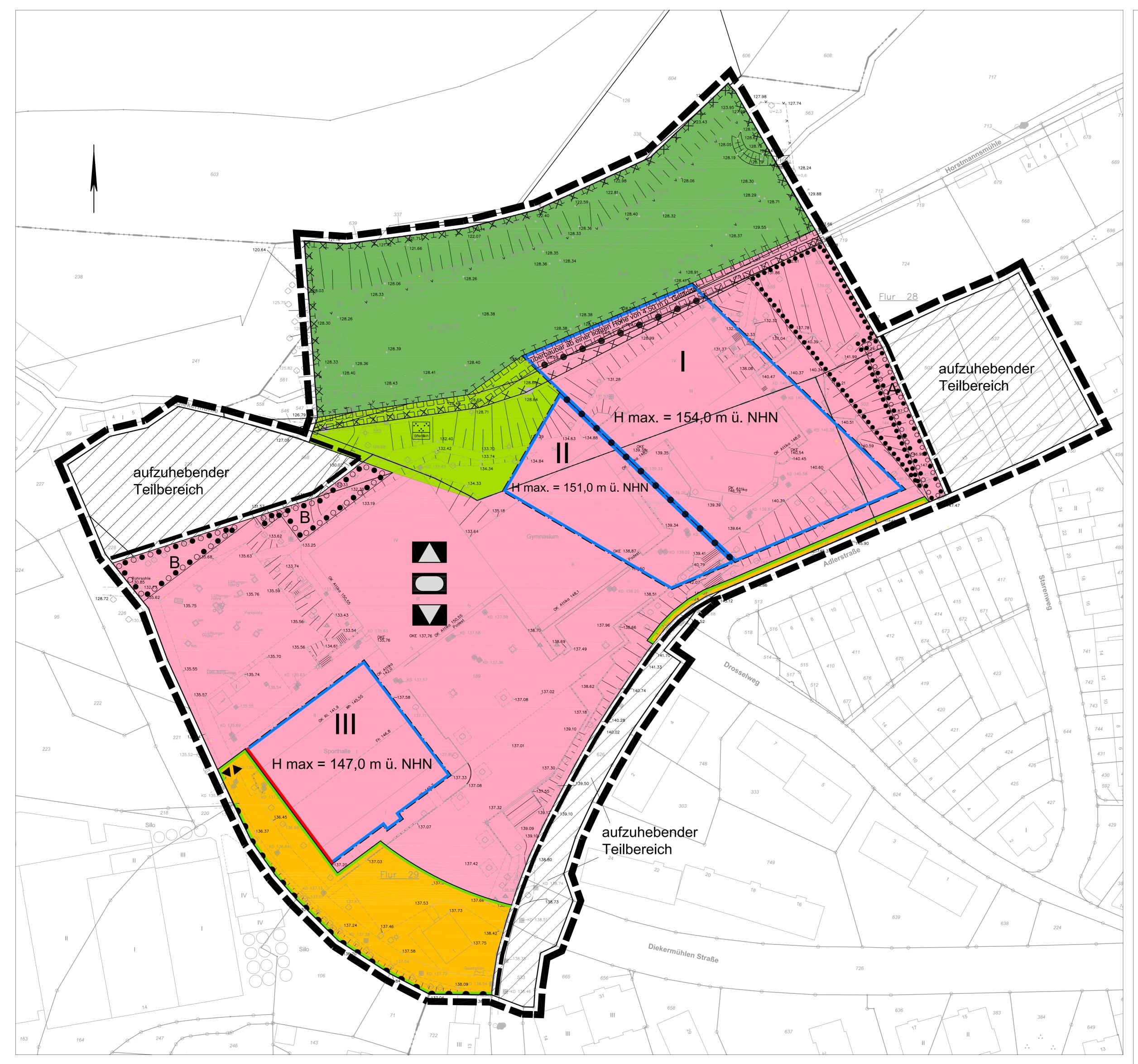
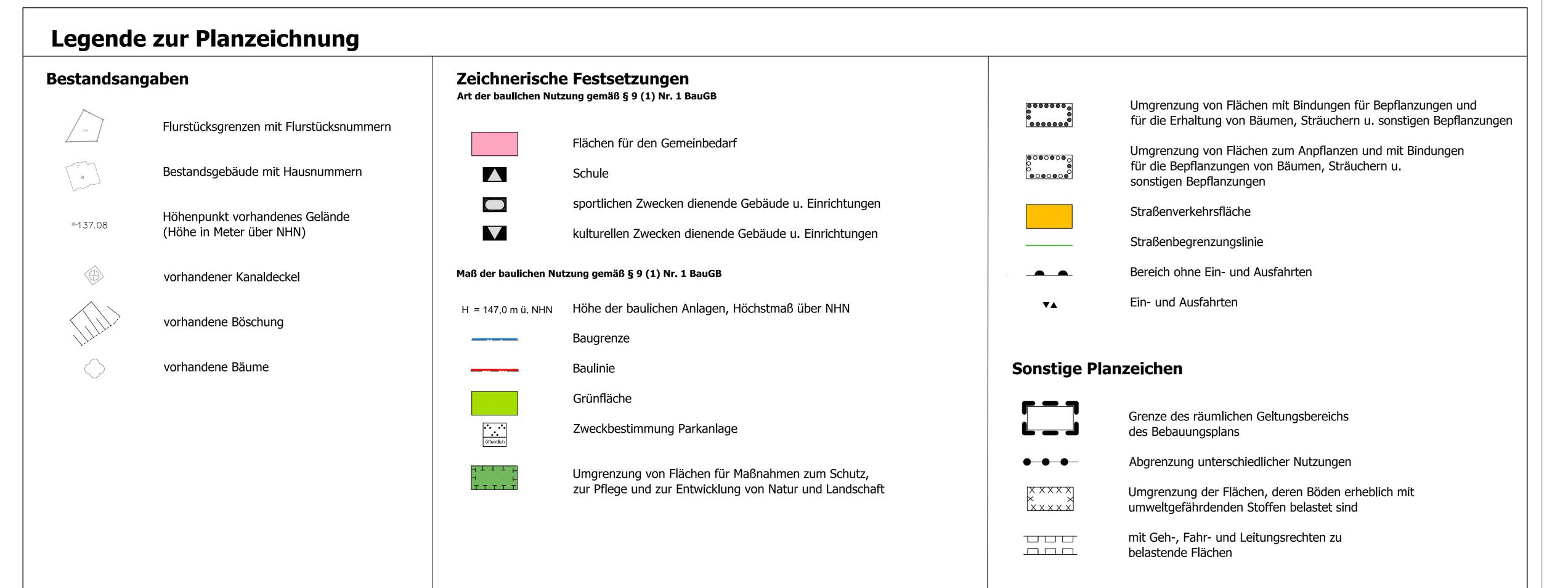


# Bebauungsplan Nr. 7 2. Änderung "Neubau Gymnasium Haan"





### **Textliche Festsetzungen**

#### I. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

### 1. Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung Die mit 1 gekennzeichnete, überbaubare Fläche ist schulischen Nutzungen sowie der Nutzung als Versammlungsstätte vorbehalten. Die mit II gekennzeichnete, überbaubare Fläche ist ausschließlich einer bedarfsweise separaten Nutzung als Versammlungsstätte vorbehalten. Auf der mit III gekennzeichneten, überbaubaren Fläche sind ausschließlich Anlagen für sportliche Zwecke zulässig.

Eine Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Maximalhöhen durch technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile kann ausnahmsweise zugelassen werden. Mindestens 20% der Fläche für den Gemeinbedarf sind von baulichen Anlagen freizuhalten.

### Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen gemäß § 23 (5) BauNVO Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO und sonstige bauliche Anlagen außerhalb

der überbaubaren Flächen, wie Fahrradabstellplätze, Stützmauern, befestigte Freiflächen und Einfriedungen sind nur als Ausnahme nach Vorlage einer abgestimmten Außengestaltungsplanung zulässig.

2.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14 (2) BauNVO sind ausnahmsweise zulässig.

3. Stellplätze gemäß § 12 BauNVO

#### Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf sind Stellplätze allgemein zulässig. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Bo-

4.1 Fläche nördlich des Weges "Horstmannsmühle": Im Bereich der zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Fläche ist gemäß der Beschreibung im landschaftspflegerischen Fachbeitrag eine Sukzessionsfläche mit trocken-warmen Magerstandorten und einem wechselfeuchten Standort anzulegen.
Die Anpflanzung von Gehölzen und Gehölzgruppen gemäß dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag erfolgt gemäß folgender Pflanzliste:

Standortgerechte Gehölzerten

Bäume
Rotbuche (Fagus sylvatica) Feldahorn (Acer campestre)
Eberesche (Sorbus aucuparia) Hainbuche (Carpinus betulus)
Stieleiche (Ouercus robur) Winterlinde (Tilia cordata)

den, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB

Sträucher
Blutroter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)
Haselnuss (Corylus aveilana)
Hundsrose (Rosa canina)

Winterlinde (Tilia cordata)

Liguster (Ligustrum vulgare)
Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Stechpalme Ilex aquifolium)
Eibe (Taxus baccata)

Die Verwendung von im Einzelfall anderen Gehölzen (z.B. Solitärbäume an besonderen Standorten) ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann abzustimmen. Bei der Beschaffung der Gehölze ist darauf zu achten, dass die genannten Wildformen und nicht Zuchtformen (erkennbar an Namenszusätzen) verwendet werden und dass nach Möglichkeit Pflanzmaterial regionaler Herkunft verwendet wird (vgl. BMU 2012).

4.2 <u>Gestaltung der Stellplätze</u>:

Stellplätze sind mit Ausnahme der auf dem Regenüberlaufbecken sowie ggfs. optional auf dem Schulhof für die Anlage von Stellplätzen vorgesehenen Flächen mit Rasenkammersteinen oder vergleichbaren Materialien über einer wasserdurchlässigen Tragschicht zu befestigen und mit einer geeigneten Gras-/Krauteinsaat zu begrünen.

Die wasserdurchlässig anzulegenden Stellplätze sind mit hochstämmigen, klein- bis mittelkronigen Laubbaumarten (3 x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm) zu begrünen. Dabei ist je angefangene 5 Stellplätze ein Baum gemäß folgender Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumstandorte sind vor dem Befahren und Beparken zu sichern.

Feldahorn (Acer campestre 'Elsrijk')
Burgenahorn (Acer monspessulanum)
Säulenhainbuche (Carpinus betulus 'Fastigiata')
Chinesische Wildbirne (Pyrus calleryana 'Chanticleer')
Schmalkronige Mehlbeere (Sorbus intermedia 'Brouwers')
Winterlinde (Tilia cordata 'Rancho')

Stadt-Ulme (Ulmus hollandica 'Lobel')

Kornelkirsche (Cornus mas)

### 5. Fläche zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB

Innerhalb der so festgesetzten Fläche ist der Gehölzbestand zu erhalten. Pflanzlücken sind mit Stechpalmen (*Ilex aquifolium*) und untergeordnet mit Elben (*Taxus baccata*) zu bepflanzen. Entlang der Grenze zu Flurstück 503 ist einheitlich eine immergrüne Form des Liguster (*Ligustrum vulgare*) als Wildhecke zu pflanzen.

Innerhalb der so festgesetzten Fläche ist der Gehölzbestand zu erhalten. Pflanzlücken sind mit helmischen Gehölzen zu bepflanzen. Bei der Bepflanzung ist ein Anteil von mindestens 50 % an immergrünen Gehölzen, wie Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Elbe (*Taxus baccata*) und immergrünen Formen des Liguster (*Ligustrum vulgare*) einzuhalten.

### 6. Sonstige Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB Innerhalb der sonstigen, nicht für Nebenanlagen oder Stellplätze benötigten Flächen sind Gehölze als Rand-, oder Gruppenpflanzung anzulegen. Bäume erster und zweiter Ordnung sind in die Anpflanzung zu integrieren. Die nicht gehölzbestandenen, unbefestigten Flächen

Pflanzliste:

<u>Bäume</u>
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)

Bergahorn (Acer pseudopiatanus)
Esche (Fraxinus excelsior)
Stieleiche (Quercus robur)
Winterlinde (Tilia cordata)

Sträucher
Cornelkirsche (Cornus mas)

Feldahorn (Acer campestre)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Wildapfel (Malus communis)
Vogelkirsche (Prunus avium)

Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)

sind mit Landschaftsrasen anzusäen und extensiv zu pflegen.

Blutroter Hartriegel (Cornus sanguinea Mispel (Mespilus germanica)
Hasel (Corylus aveilana) Schlehe (Prunus spinosa)
Weißdorn (Crataegus monogyna) Rote Johannisbeere (Ribes rubrum)
Stechpalme (Ilex aquifolium) Hundsrose (Rosa canina)
Liguster (Ligustrum vulgare) Salweide (Salix caprea)

## 7. Festsetzungen zum Immissionsschutz gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB Innerhalb des Plangeltungsbereichs sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen für den Lärmpegelbereich III gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", Ausgabe November 1989 einzuhalten. Für Büroräume muss das erforderliche, resultierende Schalldämm-Maß R'ware für die Außenbauteile einschließlich der Fenster mindestens 30 dB

Schalldämm-Maß R'<sub>w,res</sub> für die Außenbautelle einschließlich der Fenster mindestens 30 dB (A) und für Unterrichtsräume mindestens 35 dB (A) betragen.

Tabelle 8 Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (aus DIN

Lärmpegel- bereich	"Maßgeblicher Außenlärm- pegel" dB(A)	Raumarten		
		Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Über- nachtungsräume in Beherbergungs- stätten, Unterrichts- räume und ähnliches	Büroräume <sup>1)</sup> und ähnliches
		erf. $R_{w}$ des Außenbauteils in dB		
	bis 55	35	30	-
ll l	56 bis 60	35	30	30
111	61 bis 65	40	35	30
IV	66 bis 70	45	40	35
V	71 bis 75	50	45	40
٧I	76 bis 80	2)	50	45
VII	>80	2)	2)	50

An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leis-

tet, werden keine Anforderungen gestellt.

2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Tabelle 9 Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis S<sub>(W+F)</sub> / S<sub>G</sub> (aus DIN 4109)

S<sub>(W+F)</sub> / S<sub>G</sub> 2,5 2,0 1,6 1,3 1,0 0,8 0,6 0,5 0,4

S<sub>(W+F)</sub>: Gesamtfläche des Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes in m<sup>2</sup>
S<sub>G</sub>: Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m<sup>2</sup>.

(orrektur +5 +4 +3 +2 +1 0

### II. Hinweise

Löschwasser
 Im Plangebiet ist ein Grundschutz von 96 m³ sichergestellt.

Der Bereich des Flurstücks Nr. 648 ist im informellen Altablagerungsverzeichnis des Kreises Mettmann unter der Nummer 6973\_14 HA eine Altablagerung (Basisaufschüttung für den Sportplatz) verzeichnet. Des Weiteren hat das Altlastengutachten vom 16.04.2015 erhöhte Schadstoffkonzentrationen in der Tragschicht des Fahrweges Horstmannsmühle (Flurstücke 544, 546, 548, 553, 555, 556) ergeben; die Deckschicht dieses Fahrweges ist Bitumen gebunden. Die belasteten Materialien des Weges Horstmannsmühle müssen unter fachgutachterlicher Überwachung separiert, gesichert, zwischengelagert und auf der Grundlage einer repräsentativen Deklarationsanalyse einer geeigneten Beseitigung zugeführt werden. In bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bei Eingriffen in den Untergrund, die v. g. Flurstücke betreffend, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann zu be-

## Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' beachtet werden. Das DVGW-Regelwerk GW 125 'Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen' ist bei der Planung zu beachten. Baumstandorte im Straßen-

raum sind mit den jeweiligen Versorgungsträgern abzustimmen.

Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

wirkungen nicht beeinträchtigt werden.

4. Kampfmittel
Das Vorhandensein von Kampfmitteln im Boden ist nicht auszuschließen. Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist die Erdarbeit einzustellen und umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen. Vor Durchführung größerer Bohrungen (z. B. Pfahlgründung) sind Probebohrungen (70 - max. 120 mm Durchmesser) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohen zu versehen sind. Danach sind diese Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden zu überprüfen. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Falle ist umgehend der

 Solarenergetische Nutzung
 Für den Geltungsbereich liegen aufgrund fehlender Verschattungsquellen günstige Rahmenbedingungen zur solarenergetischen Nutzung vor.

6. Artenschutz
Zur Vermeidung von Eingriffen in das Brutgeschäft europäischer Brutvogelarten sowie in die Wochenstuben von Fledermäusen sind Gehölzrodungen und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Bei Beginn der Bauarbeiten ist sicher zu stellen, dass aktuell genutzte Nester und Baumhöhlen nicht zerstört oder Brutvögel oder Fledermäuse durch Stör-

7. Einsicht in außerstaatliche Regelungen Die außerstaatlichen Regelungen (wie z.B. DIN-Normen oder sonstige Richtlinien), auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, können beim Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, Alleestraße 8 in 42781 Haan, eingesehen werden. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2014 (BGBI. I S. 1748));

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548);

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)
Vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208)

Bauordnung (BauO NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) (1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)

### in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen

geometrische Festleg	t Stand vom 08.10.2013 und die gung der städtebaulichen Planung orderungen des § 1 PlanzV 90.	Für die Ausarbeitung der Planung: Planungsamt der Stadt Haan	
	_	im Auftrag	
Haan, den	Öffentlich bestellter	Haan, den	Sangermann
	Vermessungsingenieur	'	

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Haan hat am 08.04.2014 den Beschluss zur Aufstellung nach § 2 (1) BauGB und über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB gefasst.	Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.03.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 24.02.2015 beteiligt. Nach Beschluss wurde gemäß § 3 (1) BauGB am 24.03.2015 eine Diskussionsveranstaltung durchgeführt.	
Haan, den Bürgermeister	im Auftrag Haan, den Sangermann	
Der Entwurf mit der Begründung i.d.F.v wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt- und Verkehr des Rates der Stadt Haan am zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB beschlossen.	Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom beteiligt und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Die Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht und erfolgte vom bis zum	

Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Änderungen sind farbig ( \_\_\_\_\_ ) eingetragen.

Der von der Entwurfsänderung betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit dem Schreiben vom \_\_\_\_ nach § 4a (3) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Sangermann

Bürgermeister

Dis vorgebrachten Anregunder Ausschuss für Stadtents Verkehr des Rates der Stadgeprüft. Das Ergebnis wurd Der Entwurf wurde nach de Auslegung geändert. Änder) eingetragen.  Der geänderte Entwurf mit st.v wurde in glierneuten Auslegung nach § beschlossen.	wicklung, Umwelt- und It Haan am e mitgeteilt. r öffentlichen ungen sind farbig ( seiner Begründung i.d. eicher Sitzung zur	Die berührten Behörden und söffentlicher Belange wurden m von der emeuten zu benachrichtigt. Die emeute Au bekannt gemacht bis zum	nit Schreiben vom Auslegung Islegung wurde am und erfolgte vom
Haan, den	Bürgermeister	im Auftrag Haan, den	Sangermann

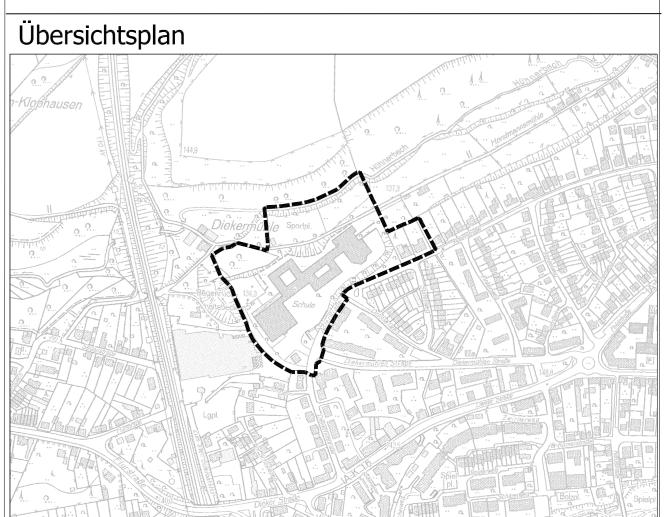
Der Rat der Stadt Haan hat am \_\_\_\_\_ die vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft.

Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Aufgrund des § 10 BauGB i.V.m. §§ 7, 41 GO NW wurde in gleicher Sitzung dieser Plan als Satzung beschlossen. Der Satzung beschlossen.

im Auftrag
an, den \_\_.\_\_ Bürgermeister Haan, den \_\_.\_ Sangermann

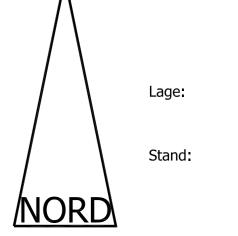
Begründung i.d.F.v. \_\_.\_\_ wurde

# STADT HAAN



Lage des Geltungsbereichs M 1: 5000 (© Geobasisdaten Kreis Mettmann)

### Bebauungsplan Nr. 7 2. Änderung"Neubau Gymnasium Haan"



Gemarkung Haan Flur

07.08.2015

M 1:500